

Stadt Chemnitz · Dezernat 3 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Düsseldorfor Platz 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Frau Stadträtin
Christin Furtenbacher

Datum 05.02.2019
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-035/2019
Ihr Schreiben vom 17.01.2019
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-035/2019 - Familiennachzug nach § 36a AufenthG

Sehr geehrte Frau Furtenbacher,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

1. Wie viele Prüfanträge zum Familiennachzug nach § 36a AufenthG liegen oder lagen der Ausländerbehörde Chemnitz vor?

Durch die jeweiligen Auslandsvertretungen wurden bisher 20 Prüfanfragen zum Familiennachzug nach § 36a AufenthG an die Ausländerbehörde der Stadt Chemnitz geschickt. Dabei handelte es sich um insgesamt fünf Referenzpersonen mit subsidiärem Schutzstatus.

2. Wie viele davon wurden bereits geprüft?

Es wurden bereits die Anträge zu vier Referenzpersonen entschieden. Für die Familienangehörigen der weiteren Referenzperson wurden noch keine Unterlagen von der Botschaft übersandt (ohne diese kann eine Entscheidung nicht erfolgen).

3. Wie viel Zeit beträgt die Bearbeitungsdauer, nach bisherigem Kenntnisstand?

Da bis zum 31.12.2018 die Prüfung des Familiennachzuges in einem verkürzten Verfahren stattfand, konnten Entscheidungen (soweit alle erforderlichen Unterlagen durch die Botschaft übersandt wurden) zumeist zeitnah und ohne die Vorsprache der Referenzperson an die Botschaft übermittelt werden.

Seit dem 01.01.2019 ist die Prüfung des Familiennachzuges umfangreicher und bedarf der Vorsprache der Referenzperson sowie der Einreichung von Unterlagen. Somit wird sich die Bearbeitungsdauer in jedem Fall verlängern und hängt zudem wesentlich von der Mitwirkung der Referenzperson ab.

4. Wie viele in Chemnitz lebende Personen sind von den Neuregelungen des Familiennachzuges zu subsidiär Geschützten betroffen? (Anzahl der Personen mit subsidiärem Schutzstatus erteilt nach 17. März 2016) Von wie vielen davon ist bekannt, dass der Familiennachzug beantragt wurde?

Zum Stichtag 31.12.2018 befanden sich 903 Personen mit subsidiärem Schutzstatus in der Zuständigkeit der Ausländerbehörde der Stadt Chemnitz. Hierbei ist statistisch nicht auswertbar, wie viele Personen von der Aussetzungsregelung des § 104 Abs. 13 AufenthG in der bis 31.07.2018 gültigen Fassung betroffen waren. Die Beantwortung würde eine händische Auswertung jedes Einzelfalles erfordern, was aufgrund des Arbeitsaufwandes nicht vertretbar ist.

5. Wie viele Personen sind bei der Ausländerbehörde Chemnitz zuständig für die Bearbeitung von Anträgen auf Familiennachzug?

Im Bereich humanitärer Aufenthalt ist eine Sachbearbeiterin zuständig für die Bearbeitung der Anträge auf Familiennachzug.

6. Welche Vorkehrungen hat die Ausländerbehörde Chemnitz getroffen, um dem Mehraufwand zu begegnen?

In jüngster Zeit erfolgten erneut Umstrukturierungen im Bereich des humanitären Aufenthalts. Die Ausländerbehörde verfolgt dabei stets das Ziel, Arbeits- und Entscheidungsabläufe zu optimieren, um die Bearbeitungsdauer möglichst kurz zu halten.

Besonders vor dem Hintergrund, ggf. steigende Antragszahlen im Bereich Familiennachzug abfedern zu können, wurden intern Aufgaben umverteilt und ermittelt, wie die vorhandenen personellen Ressourcen optimal genutzt werden können.

Sollten die bisher getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um der Antragsbearbeitung in einer, für den Antragsteller zumutbaren Dauer gerecht zu werden, müssen anhand der bereits vorliegenden Prozessanalysen und den statistisch erfassten Zahlen erneut Personalberechnungen vorgenommen werden, sodass ein sich daraus evtl. ergebender Personalmehrbedarf im Rahmen eines Stellenaufbaus beantragt werden kann.

7. Wurden Neueinstellungen getätigt?

Nein.

Weiterhin ergeben sich folgende Fragen zum Familiennachzug allgemein:

8. Ist es geplant, zur Wahrung der besonderen Bedürfnisse der umF, kurze Bearbeitungszeiten bei der Ausländerbehörde Chemnitz zu gewährleisten, um auch bei herannahender Volljährigkeit die Möglichkeit auf Familiennachzug AufenthG zu erhalten?

Jede Zustimmungsanfrage durch die zuständige Auslandsvertretung an die Ausländerbehörde wird so schnell, wie es möglich ist, bearbeitet. Terminvergaben sind immer erst dann sinnvoll, wenn die Auslandsvertretung alle dort vorliegenden, entscheidungsnotwendigen Unterlagen übersandt hat, da die Bearbeitung erst zielgerichtet erfolgen kann, wenn die Unterlagen (Formblattantrag) vorliegen. Weiterhin kommt es wesentlich darauf an, dass die Referenzperson zum Termin alle noch erforderlichen Unterlagen vollständig einreicht beziehungsweise zeitnah nachreicht, sodass eine abschließende Entscheidung über den Visumantrag möglich wird.

9. Ermöglicht die Ausländerbehörde Chemnitz auch den Familiennachzug von minderjährigen Geschwistern gemeinsam mit den nachzugsberechtigten Eltern zu umFs, um erneute Familientrennungen zu vermeiden?

Ja.

Der Familiennachzug erfolgt in dem Fall bereits als Familiennachzug zu den zuziehenden Eltern nach § 32 AufenthG.

Freundliche Grüße

Miko Runkel
Miko Runkel
Bürgermeister